

Die Legitimität und der Besitz der Staatsgewalt.

Aus den vorstehenden Erörterungen ergibt sich abermals, daß ein illegitimer Monarch nur durch Verzicht der legitimen Dynastie legitimirt werden kann und daß die Wirkung aller andern von der Wissenschaft aufgestellten Legitimationsweisen nur die Herstellung einer thatsächlichen Weihe, eines rein factischen Ansehens, nicht aber die endliche Erwerbung staatsrechtlicher Rechtmäßigkeit von seiten des illegitimen Herrschers ist. Damit werden wir wiederum zu der bereits aufgeworfenen Frage nach dem Rechtsgrunde der Herrschaft derjenigen illegitimen Dynastien gebrängt, welche sich auf keine Legitimierung von seiten des legitimen Herrscherhauses berufen können. Wenn das Recht die Grundlage ihres Bestehens nicht ist, sollen sie deshalb überhaupt rechtlos oder nur provisorischen Schutzes theilhaftig sein, oder existirt in Wahrheit ein anderer tieferer Grund, auf welchem die Herrschaftsberechtigung eines illegitimen Staatsherrschers ruht? Damit wirft sich aber auch von neuem die andere Frage auf: Was bedeutet überhaupt die Legitimität einer Dynastie oder eines Staats, wenn sich Staaten und Dynastien durch Menschenalter hindurch behaupten können, im